

# 0192 Swiss Fuel AG Klimaschutzprojekt

Monitoringbericht vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

## Deckblatt

Dokumentversion:	1.1
Datum:	25.04.2022
Monitoringperiode	6. Monitoringperiode
Beantragte Emissionsverminderungen	126'377 Tonnen CO <sub>2</sub> eq
Kontoname und Kontonummer im Emissionshandelsregister (EHR) <sup>1</sup>	Das Konto der Stiftung KliK im nationalen Register, Konto-Nr. 1001096-0
Gesuchsteller (Unternehmen) <sup>2</sup>	Swissfuel AG
Name, Vorname	André Brügger
Strasse, Nr.	Dorfplatz 7a
PLZ, Ort	6370 Stans
Tel.	+41 79 313 38 21
E-Mail-Adresse	<a href="mailto:andre.bruegger@swissfuel-ag.ch">andre.bruegger@swissfuel-ag.ch</a>
Projektentwickler (Unternehmen)	EBP Schweiz AG
Name, Vorname	Isabel O'Connor
Kontaktperson für Rückfragen (an Stelle von Gesuchsteller)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Tel.	+41 44 395 11 46
E-Mail-Adresse	<a href="mailto:isabel.oconnor@ebp.ch">isabel.oconnor@ebp.ch</a>

<sup>1</sup> Bescheinigungen werden auf dieses Konto ausgestellt, vgl. Art. 13 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Verordnung.

<sup>2</sup> Hinweis: Sollte der Gesuchsteller im Laufe des Projektes ändern, so ist dies dem BAFU schriftlich mitzuteilen. Diese Vorlage der Geschäftsstelle Kompensation beruht auf der Version v3.0 / Oktober 2018.

Bitte prüfen Sie vor dem Ausfüllen dieser Vorlage, ob die vorliegende Version noch aktuell ist. Die aktuelle Version ist zu finden unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klimapolitik/kompensation-von-co2-emissionen/kompensationsprojekte-in-der-schweiz/umsetzung-von-kompensationsprojekten.html>

## Inhalt

1	Formale Angaben .....	3
1.1	Anpassungen im Bericht gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. früherer Monitoringberichte .....	3
1.2	FARs aus Validierung, Eignungsentscheid oder früheren Verifizierungen .....	3
1.3	Zeitliche Angaben zum Projekt/Programm .....	4
2	Angaben zum Projekt/Programm.....	5
2.1	Beschreibung des Projekts/Programms .....	5
2.2	Umsetzung des Projekts/Programms .....	5
2.3	Standort und Systemgrenze .....	5
2.4	Eingesetzte Technologie .....	6
3	Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten .....	7
3.1	Finanzhilfen .....	7
3.2	Doppelzählungen.....	7
3.3	Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO <sub>2</sub> -Abgabe befreit sind .....	7
4	Umsetzung Monitoring .....	8
4.1	Nachweismethode und Datenerhebung .....	8
4.2	Formeln zur Berechnung der ex-post erzielten Emissionsverminderungen .....	8
4.3	Parameter und Datenerhebung .....	9
4.3.1	Fixe Parameter .....	9
4.3.2	Dynamische Parameter und Messwerte.....	11
4.3.3	Plausibilisierung von dynamischen Parametern bzw. von Messwerten .....	17
4.3.4	Prüfung von Einflussfaktoren soweit vorgesehen.....	19
4.4	Ergebnisse des Monitorings und Messdaten .....	20
4.5	Prozess- und Managementstruktur .....	20
4.6	Umsetzung des Programms .....	21
5	Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen .....	22
5.1	Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen.....	22
5.2	Wirkungsaufteilung .....	22
5.3	Übersicht.....	22
5.4	Vergleich Ex-post erzielte und ex-ante erwartete Emissionsverminderungen .....	22
6	Wesentliche Änderungen.....	25
7	Sonstiges .....	25
8	Kommunikation zum Gesuch und Unterschriften .....	27
8.1	Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Unterlagen.....	27
8.2	Unterschriften .....	27
Anhang	.....	29

## 1 Formale Angaben

### 1.1 Anpassungen im Bericht gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. früherer Monitoringberichte

Gab es Änderungen gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung?

- Ja  
 Nein

Gab es Änderungen gegenüber dem letzten Monitoringbericht?

- Ja  
 Nein

### 1.2 FARs aus Validierung, Eignungsentscheid oder früheren Verifizierungen

FAR 1 (M21)	Erledigt	
<b>Offene Frage</b> Falls das Projekt in Zukunft nicht rückzahlbare Geldleistungen i.S.v. Art. 10 Abs. 4 CO <sub>2</sub> -Verordnung durch ein Gemeinwesen erhält, hat der Gesuchsteller dessen Einverständnis zur Wirkungsaufteilung per Originalunterschrift einzuholen. Dieses Einverständnis muss dem entsprechenden Monitoringbericht in Form von Formular A oder Formular B aus Anhang E zur Mitteilung UV-1315 des BAFU beigelegt und vom Verifizierer überprüft werden.		
<b>Antwort Gesuchsteller (09.03.2022)</b> Das Projekt erhält weiterhin keine Finanzhilfen durch ein Gemeinwesen, welche eine Wirkungsaufteilung benötigen würde. Eine Wirkungsaufteilung muss deshalb nicht vorgenommen werden.		

FAR 2 (M21)	Erledigt	
<b>Offene Frage</b> In den kommenden Monitoringperioden ist zur ergänzenden Plausibilisierung der Zusätzlichkeit jeweils aufzuzeigen, wie sich die Importkosten der Swiss Fuel AG im Vergleich zu den internationalen Marktpreisen in der Zeitreihe seit Umsetzungsbeginn verändert haben (vgl. Monitoringbericht 2017, Abschnitt 4.3.3. letzter Abschnitt).		
<b>Antwort Gesuchsteller (09.03.2022)</b> Die Importkosten von Swisfuel weisen für 2017-2021 einen ähnlichen Zeittrend auf wie die internationalen Preise. Die Importkosten sind immer noch höher als die internationalen Marktpreise für fossilen Diesel (für entsprechende Erklärungen vgl. Abschnitt 4.3.3). Die Zusätzlichkeit ist somit plausibilisiert und weiterhin gültig.		

FAR 3 (M21)	Erledigt	
<b>Offene Frage</b> Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Gesuchsteller bei den anzurechnenden Mengen in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge direkt abzüglich der		

nachversteuerten Mengen Dieselöl im Monitoring auszuweisen, oder als Projektemissionen zu berücksichtigen.
Antwort Gesuchsteller (09.03.2022) Im Monitoringjahr 2021 wurde nur Biodiesel importiert (vgl. A8.1, Sheet OZD-Importe). Seit März 2019 wurde kein Biodiesel mit beigemischtem fossilem Diesel mehr importiert (vgl. Kapitel 4.1 und Anhang A8.1, Sheet «Einfuhr fossiler Diesel»).

FAR 4 (M21)	Erledigt
Wird biogener Diesel an kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) beziehende BHKWs geliefert, dürfen die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel nicht im Rahmen des Projekts angerechnet und bescheinigt werden. Die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel müssen im Monitoring ausgewiesen und bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden. Der Gesuchsteller muss pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass seine Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind.	
Antwort Gesuchsteller (09.03.2022) Der Gesuchsteller bestätigt hiermit, dass er im Monitoringjahr 2021 keinen Biotreibstoff exportiert und keinen biogenen Diesel an KEV-beziehende BHKWs geliefert hat. Für die allfällige Erfassung der an KEV-beziehende BHKWs wurde bereits im letzten Monitoring der neue dynamische Parameter $MB_{BD}$ erstellt und in die Berechnungsformeln der ex-post erzielten Emissionsverminderungen eingebaut (vgl. Kapitel 4.2, 4.3.2 und Anhang A8.1 Tabellenblätter «Werte» und «CO <sub>2</sub> -Reduktion»)	

### 1.3 Zeitliche Angaben zum Projekt/Programm

Datum Eignungsentscheid	07.06.2018
Datum und Version der Projekt-/Programm-beschreibung	V1.05 vom 07.05.2018
Monitoring-Zeitraum	Monitoring von 01.01.2021 bis 31.12.2021
Monitoringperiode	6. Monitoringperiode

## 2 Angaben zum Projekt/Programm

### 2.1 Beschreibung des Projekts/Programms

Das vorliegende Projekt hat zum Ziel, abfallbasierte Biotreibstoffe (Biodiesel, HEFA und Bioethanol) in die Schweiz zu importieren und hier als Treibstoffe in den mineralölsteuerrechtlich freien Verkehr zu bringen. Mit dem Import dieser Biotreibstoffe und deren Beimischung zu den marktgängigen fossilen Treibstoffen wird der Treibhausgasausstoss in der Schweiz vermindert. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die importierten Mengen an Biotreibstoffen in der Schweiz konsumiert werden, ein Export im Rahmen des Projektes ist nicht zulässig und wird auf der entsprechenden Kundenrechnung explizit ausgeschlossen (siehe auch Anhang A6.1).

Es handelt sich um den Projekttyp 5.2: Einsatz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen.

### 2.2 Umsetzung des Projekts/Programms

Konnte das Projekt bezüglich Umsetzungsbeginn, Wirkungsbeginn und Beginn des Monitorings oder Ausbau wie in der Projektbeschreibung umgesetzt werden?

- Ja  
 Nein

Termine	Datum gemäss Projekt-/Programm-beschreibung	Datum effektive Umsetzung	Bemerkungen zu Abweichungen
Umsetzungsbeginn <sup>3</sup>	08.08.2017	08.08.2017	Abschluss des ersten Kaufvertrages (siehe Anhang A2.2 der Projektbeschreibung).
Wirkungsbeginn <sup>4</sup>	08.08.2017	11.09.2017	Der Wirkungsbeginn fällt nicht wie ursprünglich geplant mit dem Umsetzungsbeginn zusammen (Abschluss des ersten Kaufvertrages) sondern mit dem ersten Import (siehe Anhang A3.2 des 1. Monitoringbericht).
Beginn Monitoring	08.08.2017	11.09.2017	
Weitere (z.B. Ausbau, Beginn nächster Etappe etc.)	n.a.	n.a.	n.a.

### 2.3 Standort und Systemgrenze

Wurde das Projekt am Standort gemäss der Projektbeschreibung umgesetzt?

- Nicht relevant, weil es um Vorhaben eines Programms geht<sup>5</sup>  
 Ja  
 Nein

<sup>3</sup> Sofern bereits im Rahmen der Validierung oder in der Erstverifizierung Belege zum Umsetzungsbeginn geprüft wurden, müssen die Belege nicht mehr beigelegt werden, aber es muss festgehalten werden, wann die Belege eingereicht und geprüft wurden.

<sup>4</sup> Falls zweckmässig und vorhanden Protokoll der Inbetriebnahme unter Anhang 0 beilegen.

<sup>5</sup> Standort in Programmbeschreibung nicht festgelegt



## Monitoringbericht von Projekten/Programmen zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Entspricht die Systemgrenze des umgesetzten Projekts bzw. der Vorhaben des Programms der in der Projekt-/Programmbeschreibung?

- Ja  
 Nein

### 2.4 Eingesetzte Technologie

Entspricht das umgesetzte Projekt/Programm technisch dem Projekt/Programm gemäss dem letzten Monitoringbericht?

- Ja  
 Nein

### 3 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten

#### 3.1 Finanzhilfen

Stimmen die erhaltenen Finanzhilfen, sowie nicht rückzahlbaren Geldleistungen<sup>6</sup>, bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist, mit den Angaben<sup>7</sup> im letzten Monitoringbericht überein?

- Nicht relevant  
 Ja  
 Nein

Das Projekt nimmt weiterhin keine Finanzhilfen in Anspruch, welche eine Wirkungsaufteilung benötigen würde (siehe auch FAR 1 (M21)).

#### 3.2 Doppelzählungen

Entspricht der Sachverhalt bezüglich Doppelzählungen von Emissionsverminderungen der Darstellung im letzten Monitoringbericht? Werden die Massnahmen zu Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts gemäss Projekt-/Programmbeschreibung umgesetzt?

- Nicht relevant  
 Ja  
 Nein

Auf den Rechnungen der Swissfuel an den Käufer des Biotreibstoffs ist folgender Hinweis vermerkt (siehe auch Anhang A6.1): *«Der Käufer des Biotreibstoffes tritt alle Rechte zur eventuellen eigenen Beanspruchung von Emissionsverminderungen an den Verkäufer ab und ist auch besorgt über die Einhaltung dieser Regel bei einer eventuellen Weiterveräusserung. Dem Käufer ist weiterhin bekannt, dass der hiermit an ihn verkaufte Biotreibstoff ausschliesslich zum Verbrauch im Staatsgebiet der Schweiz bestimmt ist. Ein Export ist in keinem Falle zulässig. Der Biotreibstoff darf nur als Treibstoff in Fahrzeugen eingesetzt werden. Bei einem Weiterverkauf des Biotreibstoffes muss sichergestellt werden, dass die obengenannten Aspekte auch auf der Rechnung vermerkt und weiterhin gewährleistet sind.»*

#### 3.3 Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind

Stimmt die Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind, mit der im letzten Monitoringbericht dargelegten Abgrenzung überein?

- Nicht relevant  
 Ja  
 Nein

Auf der Rechnung der Swissfuel an den Käufer des Biotreibstoffs ist sichergestellt, dass der Biotreibstoff nur als Treibstoff in Fahrzeugen eingesetzt werden darf (siehe auch Kapitel 3.2 und Anhang A6.1). Dadurch ergibt sich keine Schnittstelle zu einem Unternehmen, das von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit ist, da diese ausschliesslich auf Brennstoffe erhoben wird.

<sup>6</sup> von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes

<sup>7</sup> Für Programme umfassen diese Angaben auch die für die Umsetzung einzelner Vorhaben bezogenen Geldleistungen. Erhalten in das Programm aufgenommene Vorhaben noch weitere, in der Programmbeschreibung nicht aufgeführte Finanzhilfen oder Geldleistungen, muss der Monitoringbericht entsprechende Angaben enthalten.

## 4 Umsetzung Monitoring

### 4.1 Nachweismethode und Datenerhebung

Entspricht die angewandte Nachweismethode der im letzten Monitoringbericht beschriebenen Methode?

- Ja  
 Nein

Im Rahmen des vorliegenden Projektes sind alle Biotreibstoffe anrechenbar, die beim Import in die Schweiz mit der Nachweisnummer der OZD versehen sind. Der Gesuchsteller stellt hierzu alle Veranlagungsverfügungen MWSt und Veranlagungsverfügungen Zoll sowie die Kontrollmitteilungen der [REDACTED] zur Verfügung. Je nach Produzent könnte ein Teil des importierten Biodiesels einen sehr geringen Anteil an fossilem Diesel enthalten – seit März 2019 importiert Swissfuel aber keinen solchen Biodiesel mehr (Vgl. A8.1, Blatt Einfuhr fossiler Diesel).

Für die Berechnung der ex-post erzielten Projektemissionen (vgl. Kapitel 4.2) wurde der Anteil des fossilen Diesels im Biodiesel ( $M_{D,BD,y}$ ,  $M_{D,y}$ ) auf Null gesetzt (vgl. Anhang A8.1 Blatt «CO<sub>2</sub>-Reduktion» und Blatt «Einfuhr fossiler Diesel»). Ausserdem wurde in der vorliegenden Monitoringperiode nur Biodiesel importiert, so dass alle Parameter bezüglich Bioethanol ( $IM_{BE,y}$ ) und HEFA ( $IM_{HEFA,y}$ ) ebenfalls auf 0 gesetzt wurden.

### 4.2 Formeln zur Berechnung der ex-post erzielten Emissionsverminderungen

Entsprechen die Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen der im letzten Monitoringbericht beschriebenen Methode?

- Ja  
 Nein

Seit der 2. Monitoringperiode (2018) wird für die Berechnung der Projektemissionen berücksichtigt, dass neben HEFA auch Biodiesel zu einem geringen Anteil fossile Treibstoffe enthalten kann. Diese Anpassung wurde aufgrund von FAR 3 (M21) vorgenommen. In der 6. Monitoringperiode wurde nur Biodiesel importiert. Neu wird auch berücksichtigt, ob ein Teil des Biodiesels an KEV-beziehende BHKWs geliefert wird ( $MB_{BD,y}$ ). In dieser Monitoringperiode war dies jedoch nicht der Fall, so dass der Parameter ebenfalls auf 0 gesetzt wurde (FAR 4 (M21)).

Die **Emissionsverminderungen** berechnen sich folgendermassen:

$$ER_y = E_{RE,y} - E_{P,y} - Leakage_y$$

Mit:

$ER_y$	Emissionsverminderungen im Jahr y [tCO <sub>2</sub> /a]
$E_{RE,y}$	Referenzemissionen im Jahr y [tCO <sub>2</sub> /a]
$E_{P,y}$	Projektemissionen im Jahr y [tCO <sub>2</sub> /a]
$Leakage_y$	Leakage im Jahr y [tCO <sub>2</sub> /a]

Die Berechnung der **Referenzemissionen**  $E_{RE,y}$  erfolgt mittels folgender Formel:

$$E_{RE,y} = ((IM_{BD,y} - EX_{BD,y} - MB_{BD,y}) * EF_D * KF_{BD}) * (1 - MA_{BD,y}) + ((IM_{BE,y} - EX_{BE,y}) * EF_B * KF_{BE}) * (1 - MA_{BE,y}) + ((IM_{HEFA,y} - EX_{HEFA,y}) * EF_D * KF_{HEFA}) * (1 - MA_{HEFA,y})$$

Mit:

$E_{RE,y}$	Referenzemissionen im Jahr y [tCO <sub>2</sub> /a]
$IM_{BD,y}$	Importmenge Biodiesel im Jahr y [l]



IM <sub>BE,y</sub>	Importmenge Bioethanol im Jahr y [l]
IM <sub>HEFA,y</sub>	Importmenge HEFA im Jahr y [l]
MA <sub>BD,y</sub>	Marktanteil Biodiesel ausserhalb von Kompensationsprojekten/-programmen [%]
MA <sub>BE,y</sub>	Marktanteil Bioethanol ausserhalb von Kompensationsprojekten/-programmen [%]
MA <sub>HEFA,y</sub>	Marktanteil HEFA ausserhalb von Kompensationsprojekten/-programmen [%]
EF <sub>D</sub>	Emissionsfaktor von Diesel [tCO <sub>2</sub> /l]
EF <sub>B</sub>	Emissionsfaktor von Benzin [tCO <sub>2</sub> /l]
KF <sub>BD</sub>	Konversionsfaktor von Biodiesel zu Diesel [l/l]
KF <sub>BE</sub>	Konversionsfaktor von Bioethanol zu Ethanol [l/l]
KF <sub>HEFA</sub>	Konversionsfaktor von HEFA zu Diesel [l/l]
EX <sub>BE,y</sub>	Exportiertes Bioethanol im Jahr y [l]
EX <sub>BD,y</sub>	Exportierter Biodiesel im Jahr y [l]
EX <sub>HEFA,y</sub>	Exportiertes HEFA im Jahr y [l]
MB <sub>BD,y</sub>	An KEV-beziehende BHKW gelieferter Biodiesel im Jahr y [l]

Die Marktanteile können erst im Nachgang zum Monitoring aller Programme und Projekte durch das BAFU bestimmt werden. Wir gehen im Monitoring jeweils davon aus, dass diese Marktanteile Null sind. Ist der vom BAFU so festgestellte Marktanteil > 1%, ist die Berechnung der Emissionsminderung für das Jahr, in dem der Marktanteil erstmals die 1% übersteigt rückwirkend anzupassen. Im Falle, dass die 1%-Schwelle überschritten wird, obliegt es dem BAFU die Programm- und Projektteilnehmer entsprechend zu informieren.

Die **Projektemissionen** bestehen aus den folgenden zwei Komponenten:

- LKW-Transport vom Biodiesel oder HEFA bis zum Tanklager
- Beimischung von fossilem Diesel im HEFA oder Biodiesel

Die Projektemissionen berechnen sich folgendermassen:

$$E_{P,y} = (IM_{BD,y} + IM_{HEFA,y}) * TF + (M_{D,y} + M_{D,BD,y}) * EF_D$$

Mit:

EP,y	Projektemissionen im Jahr y [tCO <sub>2</sub> /a]
IM <sub>BD,y</sub>	Importmenge Biodiesel im Jahr y [l]
IM <sub>HEFA,y</sub>	Importmenge HEFA im Jahr y [l]
TF	Emissionsfaktor vom Transport von Biodiesel und HEFA [tCO <sub>2</sub> /l]
M <sub>D,y</sub>	Diesel, der dem HEFA beigemischt ist [l]
M <sub>D,BD,y</sub>	Diesel, der dem Biodiesel beigemischt ist [l]
EF <sub>D</sub>	Emissionsfaktor von Diesel [tCO <sub>2</sub> /l]

Wie in der Projektbeschreibung beschrieben, gibt es kein **Leakage**. Dieser Parameter wird deshalb nicht erhoben.

### 4.3 Parameter und Datenerhebung

#### 4.3.1 Fixe Parameter

Fixer Parameter	EF <sub>D</sub>
Beschreibung des Parameters	Emissionsfaktor von Diesel
Wert	0.00262
Einheit	tCO <sub>2</sub> /l

Datenquelle	CO <sub>2</sub> -Verordnung Anhang 10
-------------	---------------------------------------

<b>Fixer Parameter</b>	<b>EF<sub>B</sub></b>
Beschreibung des Parameters	Emissionsfaktor von Benzin
Wert	0.00232
Einheit	tCO <sub>2</sub> /l
Datenquelle	CO <sub>2</sub> -Verordnung Anhang 10

<b>Fixer Parameter</b>	<b>KF<sub>BD</sub></b>
Beschreibung des Parameters	Konversionsfaktor von Biodiesel zu Diesel
Wert	0.909
Einheit	Liter Diesel / Liter Biodiesel
Datenquelle	Siehe Projektbeschreibung Kapitel 4.5

<b>Fixer Parameter</b>	<b>KF<sub>BE</sub></b>
Beschreibung des Parameters	Konversionsfaktor von Bioethanol zu Benzin
Wert	0.672
Einheit	Liter Benzin / Liter Bioethanol
Datenquelle	Siehe Projektbeschreibung Kapitel 4.5

<b>Fixer Parameter</b>	<b>KF<sub>HEFA</sub></b>
Beschreibung des Parameters	Konversionsfaktor von HEFA zu Diesel
Wert	0.954
Einheit	Liter Diesel / Liter HEFA
Datenquelle	Siehe Projektbeschreibung Kapitel 4.5

<b>Fixer Parameter</b>	<b>TF</b>
Beschreibung des Parameters	Emissionsfaktor vom Transport von Biodiesel und HEFA
Wert	7.517*10 <sup>-6</sup>
Einheit	tCO <sub>2</sub> /l Biodiesel oder HEFA
Datenquelle	Siehe Projektbeschreibung Kapitel 4.4

<b>Fixer Parameter</b>	<b>MK<sub>BD</sub></b>
Beschreibung des Parameters	Mehrkosten Biodiesel
Wert	0.14
Einheit	CHF/l
Datenquelle	Programm 0063

<b>Fixer Parameter</b>	<b>MK<sub>BE</sub></b>
Beschreibung des Parameters	Mehrkosten Bioethanol
Wert	0.06
Einheit	CHF/l
Datenquelle	Programm 0063

<b>Fixer Parameter</b>	<b>MK<sub>HEFA</sub></b>
Beschreibung des Parameters	Mehrkosten HEFA
Wert	0.14
Einheit	CHF/l
Datenquelle	Programm 0063

#### 4.3.2 Dynamische<sup>8</sup> Parameter und Messwerte

<b>Messwert / dynamischer Parameter</b>	<b>IM<sub>l,y</sub></b>
Beschreibung des Parameters	Importmenge Biodiesel im Jahr y (IM <sub>BD,y</sub> ) Importmenge Bioethanol im Jahr y (IM <sub>BE,y</sub> ) Importmenge HEFA im Jahr y (IM <sub>HEFA,y</sub> )
Wert	
Einheit	Liter (bei 15°C)
Datenquelle	Definitive Veranlagungsverfügung Zoll (Form. 11.08 VVZU und Veranlagungsverfügung MWST (Form, 11.08 VVM)
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Anhang A8.1
Beschreibung Messablauf	Der Parameter umfasst die gesamte durch den Gesuchsteller in die Schweiz importierte Menge Biodiesel im Jahr y. Die Importmengen entsprechen den in den Veranlagungsverfügungen deklarierten Werten. Es werden keine anderen Mengen hinzugerechnet. Hierzu werden die folgenden Dokumente vorgelegt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kopien aller Veranlagungsverfügungen Zoll (Anhang A7.2)</li> <li>• Kopien aller Veranlagungsverfügungen MWST (Anhang A7.3)</li> </ul> Zusammenstellung im Anhang A8.1
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	Nicht anwendbar

<sup>8</sup> Beispielsweise jährlich angepasste Energiepreise, soweit die jährliche Anpassung in der Projekt-/Programmbeschreibung vorgesehen ist.

Messintervall	Kontinuierlich
Verantwortliche Person	Gesuchsteller

<b>Messwert / dynamischer Parameter</b>	<b>MA<sub>i,y</sub></b>
Beschreibung des Parameters	Marktanteil ausserhalb von Kompensationsprojekten/-programmen (Biodiesel: MA <sub>BD,y</sub> ; Bioethanol: MA <sub>BE,y</sub> ; HEFA: MA <sub>HEFA,y</sub> )
Wert	0
Einheit	%
Datenquelle	BfE Abt. Energiewirtschaft Schweizerische Gesamtenergiestatistik basierend auf Daten der Oberzolldirektion
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Anhang A8.1
Beschreibung Messablauf	Es liegt in der Verantwortung des BAFU, diese Marktanteile zu erheben und bekannt zu geben, sofern dieser die Schwelle von 1% übersteigt.
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	Nicht anwendbar
Messintervall	Jährlich
Verantwortliche Person	BAFU

<b>Messwert / dynamischer Parameter</b>	<b>M<sub>D,y</sub></b>
Beschreibung des Parameters	Menge Diesel, die dem HEFA beigemischt ist
Wert	0
Einheit	Liter (bei 15°C)
Datenquelle	Einkaufsrechnungen
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Anhang A8.1
Beschreibung Messablauf	Die Menge Diesel ist auf den Einkaufsrechnungen ersichtlich.
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	Nicht anwendbar
Messintervall	Kontinuierlich
Verantwortliche Person	Gesuchsteller

<b>Messwert / dynamischer Parameter</b>	<b>M<sub>D,BD,y</sub></b>
Beschreibung des Parameters	Menge Diesel, die dem Biodiesel beigemischt ist
Wert	0

Monitoringbericht von Projekten/Programmen zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Einheit	Liter (bei 15°C)
Datenquelle	Aufstellung aller Einfuhren zur Nachbesteuerung
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Anhang A8.1
Beschreibung Messablauf	Der Anteil fossiler Diesel wird einmal jährlich bei der Oberzolldirektion zur Nachbesteuerung angemeldet. Dazu wird eine Liste aller Einfuhren von Biodiesel erstellt, welche einen geringen Anteil an Diesel enthalten (hier 0.1%).
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	Nicht anwendbar
Messintervall	Kontinuierlich
Verantwortliche Person	Gesuchsteller

<b>Messwert / dynamischer Parameter</b>	<b>EX<sub>i,y</sub></b>
Beschreibung des Parameters	Exportierter Biotreibstoff (Biodiesel: EX <sub>BD,y</sub> ; Bioethanol: EX <sub>BE,y</sub> ; HEFA : EX <sub>HEFA,y</sub> )
Wert	0
Einheit	Liter (bei 15°C)
Datenquelle	BAFU (basierend auf den Import- und Exportstatistiken der OZD)
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Das BAFU gibt folgende Daten bekannt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anteil des Exportes an der Gesamtmenge (Import und Produktion) in Prozent</li> <li>• Exportmenge in Liter (wenn Signifikanzschwelle überschritten ist)</li> <li>• Anteil Swissfuel in Prozent (wenn Signifikanzschwelle überschritten ist)</li> </ul> <p>Zur Erhebung der Daten stützt sich das BAFU auf die Angaben der OZD, sowie auf die Monitoringberichte der relevanten Kompensationsprojekte und -programme.</p>



Beschreibung Messablauf	<p><b>Signifikanz der Exporte:</b> Das BAFU gibt jährlich bekannt, ob die Exporte mehr als 1% der Gesamtmenge (Import und Produktion) ausmachen. Ist diese Schwelle überschritten, gelten die Exporte als signifikant und müssen den Projekten in Abzug gebracht werden.</p> <p><b>Aufteilung</b> zwischen den Biotreibstoffprojekten und dem Programm ( [REDACTED] das vorliegende Projekt und allfällige neu hinzukommende Projekte):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wenn aufgrund der Nachweisnummer oder durch andere Informationsquellen bekannt ist, welchem Projekt der Export zuzuschreiben ist, dann wird die gesamte Menge diesem Projekt/Programm in Abzug gebracht.</li> <li>2. Wenn Punkt 1 nicht bekannt ist, wird die Menge anteilmäßig auf die Projekte und das Programm aufgeteilt. Das BAFU gibt hierzu der prozentuale Anteil des vorliegenden Projektes bekannt. Wenn der Anteil des vorliegenden Projektes aufgrund von Verzögerungen im Monitoring der anderen Projekte nicht bekannt ist, dann kann das BAFU alle mit dem Export im Zusammenhang stehenden Emissionsverminderungen verzögert ausstellen.</li> </ol> <p>Die Exportmenge, welche im vorliegenden Projekt in Abzug gebracht werden muss (<math>EX_{BE,y}</math>, <math>EX_{BD,y}</math>, <math>EX_{HEFA,y}</math>), berechnet sich durch die Multiplikation des Anteils der Swissfuel mit der Exportmenge.</p>
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	Nicht anwendbar
Messintervall	Jährlich
Verantwortliche Person	BAFU

<b>Messwert / dynamischer Parameter</b>	<b><math>M_{BD,y}</math></b>
Beschreibung des Parameters	Menge Biodiesel, welche an KEV-beziehende BHKWs geliefert wird.
Wert	0
Einheit	Liter (bei 15°C)
Datenquelle	Gesuchsteller
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Anhang A8.1
Beschreibung Messablauf	Nicht anwendbar
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	Nicht anwendbar
Messintervall	Jährlich
Verantwortliche Person	Gesuchsteller

<b>Messwert / dynamischer Parameter</b>	<b>R<sub>B,y</sub></b>
Beschreibung des Parameters	Referenzkosten von fossilem Benzin (Benzin bleifrei 95) im Jahr y
Wert	1.26255
Einheit	CHF/l
Datenquelle	BFE Abt. Energiewirtschaft, Sektion Energieversorgung und Monitoring (siehe Anhang A7.7)
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Erhebung von Energiepreisen durch das Bundesamt für Statistik
Beschreibung Messablauf	Nicht anwendbar
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	Nicht anwendbar
Messintervall	Jährlich
Verantwortliche Person	Gesuchsteller

<b>Messwert / dynamischer Parameter</b>	<b>R<sub>D,y</sub></b>
Beschreibung des Parameters	Referenzkosten von fossilem Diesel im Jahr y
Wert	1.27762
Einheit	CHF/l
Datenquelle	BFE Abt. Energiewirtschaft, Sektion Energieversorgung und Monitoring (siehe Anhang A7.7)
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Erhebung von Energiepreisen durch das Bundesamt für Statistik
Beschreibung Messablauf	Nicht anwendbar
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	Nicht anwendbar
Messintervall	Jährlich
Verantwortliche Person	Gesuchsteller

<b>Messwert / dynamischer Parameter</b>	<b>KI<sub>i,y</sub></b>
Beschreibung des Parameters	Importkosten Biodiesel (KI <sub>BD,y</sub> ) Importkosten Bioethanol (KI <sub>BE,y</sub> ) Importkosten HEFA (KI <sub>HEFA,y</sub> )
Wert	[REDACTED]
Einheit	CHF

Datenquelle	Definitive Veranlagungsverfügung Zoll (Form. 11.08 VVZ) und Veranlagungsverfügung MWST (Form. 11.08 VVZ) siehe Anhang A7.2 und A7.3
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Nicht anwendbar
Beschreibung Messablauf	Die Importkosten entsprechen den in den Veranlagungsverfügungen deklarierten Werten. Es werden keine anderen Kosten hinzugerechnet. Für HEFA und Biodiesel beziehen sich die Kosten auf die absolut importierten Mengen inklusive des fossilen Anteiles.
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	Nicht anwendbar
Messintervall	Jährlich
Verantwortliche Person	Gesuchsteller

<b>Messwert / dynamischer Parameter</b>	<b>FH<sub>t,y</sub></b>
Beschreibung des Parameters	Finanzhilfen für Bioethanol (FH <sub>BE,y</sub> ) Finanzhilfen für Biodiesel (FH <sub>BD,y</sub> ) Finanzhilfen für HEFA (FH <sub>HEFA,y</sub> )
Wert	0
Einheit	CHF
Datenquelle	Bescheide, Verträge
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Bescheide oder Verträge zwischen Projektinhaber und Förderprogrammen
Beschreibung Messablauf	Die Höhe der Finanzhilfen entspricht der Summe der gesamten Finanzhilfe über die Projektlebensdauer. Werden die Finanzhilfen jährlich gezahlt, so gilt dieser Jahresbeitrag als FH. Wird die Finanzhilfe für einen bestimmten Zeitraum in einem „Einmalbetrag“ ausgezahlt, so wird der Einmalbetrag über die Laufzeit der Finanzhilfe annuisiert (=Linearisierung mit Zinseffekt). Der kalkulatorische Zinssatz ( <i>i</i> ) für die Annuitätenrechnung beruht auf BAFU und ist gegenwärtig 3% <sup>9</sup> .
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	Nicht anwendbar
Messintervall	Jährlich
Verantwortliche Person	Gesuchsteller

<sup>9</sup> BAFU: Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland - Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO<sub>2</sub> Verordnung; Stand Januar 2017

<b>Messwert / dynamischer Parameter</b>	Qualitätsnorm
Beschreibung des Parameters	Qualitätsnorm der importierten Biotreibstoffe
Wert	Die Qualitätsnorm ist erfüllt für alle Nacheisnummern
Einheit	Nicht anwendbar
Datenquelle	Ergebnisbericht der Laboranalyse, siehe Anhang A7.9
Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument	Durchführen einer Laboranalyse
Beschreibung Messablauf	Um sicherzustellen, dass die importierten Biotreibstoffe den Qualitätsnormen entsprechen, soll für jede Nachweisnummer vom Gesuchsteller die Einhaltung der Qualitätsnorm anhand einer vollständigen Analyse aller Parameter gemäss den einschlägigen Normen nachgewiesen werden.
Kalibrierungsablauf	Nicht anwendbar
Genauigkeit der Messmethode	Nicht anwendbar
Messintervall	Mindestens einmal pro Jahr (i.d.R. sommerlich und winterlich)
Verantwortliche Person	Geschäftsführer Gesuchsteller

#### 4.3.3 Plausibilisierung von dynamischen Parametern bzw. von Messwerten

<b>Parameter zur Plausibilisierung</b>	$IM_{BD, y}$
Beschreibung des Parameters	Importmenge Biodiesel im Rahmen des vorliegenden Projektes
Wert	
Einheit	in Litern bei 15°C im Jahr y
Datenquelle	█ Siehe Anhang A7.1 (Belege) und A8.1 (Übersicht) Verkaufsmengen: Siehe Anhang A7.4

<b>Parameter zur Plausibilisierung</b>	$ExM_{BD, y}$
Beschreibung des Parameters	Schweizweite Exportmenge Biodiesel
Wert	Im Jahr 2021 wurden schweizweit nur Kleinstmengen exportiert (4kg, entspricht <<0.001% des Imports (überprüft am 07.03.2022, siehe A7.5)
Einheit	in Litern bei 15°C im Jahr y
Datenquelle	Eidgenössische Zollverwaltung EZV <a href="http://www.swiss-impex.admin.ch">www.swiss-impex.admin.ch</a> Siehe Anhang A7.5

<b>Parameter zur Plausibilisierung</b>	$K_{BD, y}$
<b>Beschreibung des Parameters</b>	Importkosten Biodiesel (Mittelwerte über die Monitoringperiode)
<b>Wert</b>	
<b>Einheit</b>	CHF/to bzw. USD/to (auf eine Umrechnung der Währung wurde verzichtet, da der Umrechnungskurs sehr nahe bei 1 liegt)
<b>Datenquelle</b>	Siehe Anhang A7.8

Sind die alle unter 4.3.1 und 4.3.2 aufgeführten Parameter plausibel?

- Ja  
 Nein

- **Importmengen:** Die Importmengen von Biodiesel, die auf den Veranlagungsverfügungen ausgewiesen sind, stimmen mit denjenigen in den Importkontrollen der [REDACTED] überein. Die Summe der Verkaufsrechnung ist höher als die Importe. Dies liegt daran, dass die Swissfuel auch in der Schweiz Biodiesel eingekauft und wiederverkauft hat. Diese Einkäufe sind nicht anrechenbar im vorliegenden Projekt und werden deshalb nicht extra ausgewiesen.
- **Schweizweite Exportmenge:** Das BAFU gibt jährlich bekannt, ob die Exporte mehr als 1% der Gesamtmenge (Import und Produktion) ausmachen. Ist diese Schwelle überschritten, gelten die Exporte als signifikant und müssen den Projekten in Abzug gebracht werden. Da das BAFU die Auswertung erst im Nachgang zu den Monitoringberichten macht, werden Abzüge im Nachhinein abgehandelt. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung (07.03.2022) werden auf Swiss Index für den Export nur Kleinstmengen aufgeführt (vgl. Anhang A7.5 und A8.1 Blatt «Import-Export»). Während der Monitoringperiode 2017 lag das Verhältnis von Export zu Import bei 0.13%, in den Monitoringperioden 2018 wurden 1kg, 2019 0 kg, 2020 6 kg und 2021 4 kg (<<0.001%) exportiert. Somit wurde auch 2021 die Signifikanzschwelle von 1% nicht überschritten, dies auch ohne die Biodieselproduktion in der Schweiz zu kennen. Sollte die Signifikanzschwelle jedoch wieder Erreicht sein, muss die Exportmenge, wie unter Parameter  $EX_{BD, y}$  beschrieben, berücksichtigt werden. Die Exportmengen von Bioethanol und HEFA sind für das vorliegende Monitoring nicht relevant und werden nicht ausgewiesen.



- **Importkosten Biodiesel:** Die Importkosten von Biodiesel im vorliegenden Projekt sind 2021 durchschnittlich 19% tiefer als die internationalen Marktpreise für Biodiesel. Der tiefere Marktpreis begründet sich darin, dass die Swissfuel AG die Vertragspreise jeweils anfangs Jahr bestimmt und sich daher die Marktentwicklung während des Jahres in der Preisentwicklung nicht vollumfänglich widerspiegelt. 2017-2020 lagen die Importkosten von Biodiesel im vorliegenden Projekt zwischen 18 – 36% höher als die internationalen Preise. Dies konnte folgendermassen begründet werden:
  - **Frachtkosten:** Die internationalen Marktpreise sind Free on Bord Amsterdam/Rotterdam/Antwerpen (FOB ARA), das heisst sie beinhalten keine weiteren Frachtkosten. Der Preis von Swissfuel ist inklusive der Fracht in die Schweiz und somit etwas höher.
  - **Produktionskosten:** Die Bezeichnung FAME-10 zeigt auf, dass für die Produktion dieses Biodiesels, Frischöle verwendet werden auch um diesen Wert zu erreichen. Diese Frischöle sind aber alle in der Schweiz nicht steuerbefreit. Die Produktionskosten für Anlagen die Biodiesel aus Abfall herstellen (so wie es die Swissfuel macht), welcher als einziger für die Schweiz steuerbefreit ist, sind viel höher, da Abfallprodukte schwerer zu verarbeiten sind.
  - **Kosten für die Rohstoffe:** Die Rohstoffe für den „schweiztauglichen“ Biodiesel sind viel höher, da diese Rohstoffe Abfälle sind und an vielen Stationen gesammelt und segregiert werden müssen und nicht, wie z.B. Raps, in großen Mengen an einer Stelle anfallen.

Die durchschnittlichen, internationalen Marktpreise für Biodiesel waren in den Jahren 2017 – 2020 ziemlich konstant ( $\leq +3\%$ ), während die Preise bei Swissfuel leichten Schwankungen unterlagen ( $\leq \pm 9\%$ ). Im Jahr 2021 stiegen sowohl die internationalen Marktpreise für Biodiesel und Diesel stark an. Die Preise von Swissfuel sind teilweise an den Dieselpreis gekoppelt, welcher 2021 gestiegen ist. Insgesamt weisen die Preise von Swissfuel für 2017 – 2021 einen ähnlichen Zeittrend auf wie die internationalen Preise.

#### 4.3.4 Prüfung von Einflussfaktoren soweit vorgesehen

Als Einflussfaktoren genannt sind:

- **Preisentwicklungen:** Die Preise für die notwendigen Rohstoffe sowie die Preise für fossile Treibstoffe beeinflussen die Wirtschaftlichkeit des Projektes massgeblich. Da sowohl die Importpreise als auch die Referenzkosten für fossile Treibstoffe Bestandteil des Monitorings sind (siehe Kapitel 4.3.3 und Kapitel 7), wird die Preisentwicklung an dieser Stelle nicht weiter diskutiert.
- **Verfügbarkeit von Rohstoffen:** Die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflusst die Importmengen, welche im vorliegenden Projekt direkt erhoben werden. Der Einflussfaktor wird deshalb nicht weiter überprüft.
- **Andere Biotreibstoffe:** Diese können die im Projekt berücksichtigten Biotreibstoffe vom Markt verdrängen. Da die Absatzmenge der berücksichtigten Biotreibstoffe erhoben wird, erübrigt sich die Prüfung dieses Einflussfaktors.
- **Nachfrageeinbrüche:** Es kann zu Nachfrageeinbrüchen zum Beispiel aufgrund des «Dieselskandals» im Bereich des Biodiesels kommen, was jedoch in Konsequenz zu einer Nachfragesteigerung im Bereich von anderen Biotreibstoffen führen kann. Das macht sich direkt in den Importmengen bemerkbar und wird an dieser Stelle nicht weiter geprüft.
- **Rechtliche Rahmenbedingungen:** Diese sind relevant für das Projekt und werden unten beschrieben.

Einflussfaktor	Rechtliche Rahmenbedingungen
Beschreibung des Einflussfaktors	<p>Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich in der vorliegenden Monitoringperiode nicht geändert.</p> <p>Die Mineralölsteuerbefreiung für biogene Treibstoffe wurde vom Parlament bis Ende 2023 verlängert. Zudem wurden die Schweizer CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele und einige Massnahmen (z.B. Fördergeld für Treibstoffe aus Biomasse) vom Parlament bis 2024 verlängert. Es wurde weder eine Beimischpflicht noch andere rechtlich verbindlichen Änderungen eingeführt, die für den Import, Verkauf von Biotreibstoffen relevant sind.</p>
Wirkungsweise auf Projektemissionen bzw. die Emissionen der Vorhaben des Programms oder die Referenzentwicklung	keine
Datenquelle, Referenzen	<p>Anhang A7.6, Verlängerung Steuererleichterung</p> <p>Anhang A7.6, Mitteilung Verlängerung CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele bis 2024.</p>

Entsprechen die Einflussfaktoren des umgesetzten Projekts/Programms denjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung.

- Prüfung nicht vorgesehen  
 Ja  
 Nein

#### 4.4 Ergebnisse des Monitorings und Messdaten

In der vorliegenden Monitoringperiode wurden [REDACTED] Liter Biodiesel importiert. HEFA und Bioethanol wurde keine importiert, die damit zusammenhängenden Parameter wurden auf 0 gesetzt. Die Importmengen sind in Anhang A8.1 im Tabellenblatt «OZD-Importe» dargestellt. Die Emissionsverminderungen berechnen sich aufgrund der Importmengen. Die Projektemissionen betragen 400 tCO<sub>2</sub> und die Referenzemissionen 126'777 tCO<sub>2</sub>. Daraus resultieren Emissionsverminderungen in der Höhe von 126'377 tCO<sub>2</sub>. (vgl. Anhang A8.1 Blatt «CO<sub>2</sub>-Reduktion»).

Der Marktanteil an Biotreibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten und -programmen sowie die Exportmengen werden jährlich durch das BAFU bekanntgegeben. Da diese Parameter basierend auf den Monitoringdaten der bestehenden Kompensationsprojekte und -programme bestimmt werden, sind diese zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt und werden durch den Gesuchsteller auf 0 gesetzt.

#### 4.5 Prozess- und Managementstruktur

Entsprechen die etablierten Prozess- und Managementstrukturen den im letzten Monitoringbericht definierten Strukturen?

- Ja  
 Nein

## Monitoringbericht von Projekten/Programmen zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Der Gesuchsteller hat ein Monitoringteam aus zwei Mitarbeitern zusammengestellt. Das Monitoringteam ist verantwortlich für die Datenerfassung und Aufbereitung sowie deren Plausibilisierung.

Die Prüfung der erfassten Daten geschieht nach dem 4-Augen-Prinzip durch das externe Beratungsbüro EBP Schweiz AG, das auch für die Erstellung des Monitoringberichts und die Begleitung durch die Verifizierung zuständig ist.

Auch bei der Erstellung des Monitoringberichtes wird innerhalb des Beratungsbüros ein 4-Augen-Prinzip angewendet.

Die Daten werden durch den Gesuchsteller über 10 Jahre archiviert.

### Verantwortlichkeiten

Werden die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung, Qualitätssicherung und Datenarchivierung so wahrgenommen, wie im letzten Monitoringbericht festgelegt?

- Ja  
 Nein

Die Verantwortlichkeiten bei der Swissfuel AG sind gleichgeblieben. Bei der EBP Schweiz AG wurde der Monitoringbericht neu von Livia Ramseier mitverfasst (vorher Joséphine Zumwald).

Datenerhebung	Swissfuel AG
Kontakt	[REDACTED]

Verfasser Monitoringbericht	EBP Schweiz AG
Kontakt	Isabel O'Connor, Mühlebachstrasse 11 8032 Zürich, +41 44 395 11 46, <a href="mailto:isabel.oconnor@ebp.ch">isabel.oconnor@ebp.ch</a> Livia Ramseier, Mühlebachstrasse 11 8032 Zürich, +41 44 395 12 62, <a href="mailto:livia.ramseier@ebp.ch">livia.ramseier@ebp.ch</a>

Qualitätssicherung	Swissfuel AG und EBP Schweiz AG
Kontakt	André Brügger, Dorfplatz 7a 6370 Stans, +41 79 313 38 21, <a href="mailto:andre.bruegger@swissfuel-ag.ch">andre.bruegger@swissfuel-ag.ch</a> Denise Fussen, Mühlebachstrasse 11 8032 Zürich, +41 44 395 11 45, <a href="mailto:denise.fussen@ebp.ch">denise.fussen@ebp.ch</a> ; <a href="mailto:">mailto:</a>

Datenarchivierung	Swissfuel AG
Kontakt	[REDACTED]

## 4.6 Umsetzung des Programms

n.a.

## 5 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen

### 5.1 Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen

Die Berechnung der Emissionsverminderungen ist in Anhang A8.1 Tabellenblatt «CO<sub>2</sub>-Reduktion» dargestellt.

### 5.2 Wirkungsaufteilung

Es ist keine Wirkungsaufteilung erforderlich (siehe auch FAR 1 (M21)).

### 5.3 Übersicht

Der Gesuchsteller beantragt die Ausstellung der folgenden Mengen an Bescheinigungen:

Kalenderjahr <sup>10</sup>	<i>Erzielte Emissionsverminderungen ohne Wirkungsaufteilung in t CO<sub>2</sub>eq</i>	<i>Anrechenbare Emissionsverminderungen mit Wirkungsaufteilung in t CO<sub>2</sub>eq</i>
2021	126'377tCO <sub>2</sub>	126'377tCO <sub>2</sub>

### 5.4 Vergleich Ex-post erzielte und ex-ante erwartete Emissionsverminderungen

<sup>10</sup> Anzugeben sind die gesamthaft während eines Kalenderjahres (1.1. bis 31.12.) erwarteten Emissionsverminderungen. Beginnt das Projekt nicht am 1.1. eines Jahres, muss ein 8. Kalenderjahr einbezogen werden. Das 1. und 8. Kalenderjahr sind dann jeweils unterjährig und ergeben zusammen genau 12 Monate.

Monitoringbericht von Projekten/Programmen zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Kalenderjahr <sup>11</sup>	Ex-post erzielte Emissionsverminderungen ohne Wirkungsaufteilung in t CO <sub>2</sub> eq	Ex-ante erwartete Emissionsverminderungen <sup>12</sup> ohne Wirkungsaufteilung in t CO <sub>2</sub> eq	Abweichung und Begründung / Beurteilung (ausführlich, wenn die Abweichung >20% beträgt)
1. Kalenderjahr: 2017	7'427	135'590	Verzögerung beim Erhalt der Nachweisnummern
2. Kalenderjahr: 2018	85'707 tCO <sub>2</sub>	542'359	Verzögerungen beim Erhalt der Nachweisnummern, einmalige Ausschreiben pro Jahr erschwert die Markterschliessung (siehe Erklärung unten)
3. Kalenderjahr: 2019	Jan – Jun: 60'896 tCO <sub>2</sub> Jul – Dez: 67'476 tCO <sub>2</sub> Total: 128'372 tCO <sub>2</sub>	677'949	Verzögerungen beim Erhalt der Nachweisnummern, einmalige Ausschreiben pro Jahr erschwert die Markterschliessung (siehe Erklärung unten)
4. Kalenderjahr: 2020	133'693 tCO <sub>2</sub>	677'949	Verzögerungen beim Erhalt der Nachweisnummern, einmalige Ausschreiben pro Jahr erschwert die Markterschliessung (siehe Erklärung unten), Corona-Situation führt zu Reduktionen.
5. Kalenderjahr: 2021	126'377	677'949	Verzögerungen beim Erhalt der Nachweisnummern, einmalige Ausschreiben pro Jahr erschwert die Markterschliessung (siehe Erklärung unten), Corona-Situation führt zu Reduktionen.
6. Kalenderjahr: 2022		677'949	
7. Kalenderjahr: 2023		677'949	
8. Kalenderjahr: 2024		451'966	

<sup>11</sup> Anzugeben sind die gesamthaft während eines Kalenderjahres (1.1. bis 31.12.) erwarteten Emissionsverminderungen. Beginnt das Projekt nicht am 1.1. eines Jahres, muss ein 8. Kalenderjahr einbezogen werden. Das 1. und 8. Kalenderjahr sind dann jeweils unterjährig und ergeben zusammen genau 12 Monate.

<sup>12</sup> Grundsätzlich ist die ex-ante erwartete Emissionsverminderung aus der Projekt-/Programmbeschreibung zu übernehmen. Wurde diese ex-ante-Schätzung jedoch überarbeitet, z.B. wegen Bauverzögerungen/späterer Inbetriebnahme der Anlage, kann zusätzlich eine neue Spalte eingefügt werden mit einer aktualisierten Prognose, damit bei der Begründung der Abweichungen einfacher ersichtlich ist, was nur Verzögerungen sind und was andere Gründe hat. Eine aktualisierte Prognose ist entsprechend zu kennzeichnen. Aktualisierte Prognosen sind in jedem Fall zu begründen und von der VVS zu beurteilen.



Die ex-ante erwartete Emissionsverminderung basierte auf dem erwarteten Verkauf von Biodiesel, HEFA und Bioethanol. Die meisten Verträge für die Belieferung der Tanklager mit Biodiesel werden von den Tanklagerbetreibern einmal im Jahr ausgeschrieben, d.h. pro Ausschreibung erhält ein Bieter den Zuschlag für das ganze Jahr. Dieses Verfahren macht es herausfordernder, sich auf dem Markt zu etablieren. Die Importmenge sank gegenüber dem Vorjahr, was auf die Corona-Situation zurückzuführen ist. Die Importgenehmigungen für HEFA und Bioethanol sind administrativ sehr aufwändig und sind immer noch in Gange. Aus diesem Grunde konnte noch kein HEFA und Bioethanol importiert werden.

## 6 Wesentliche Änderungen

Kam es in der Monitoringperiode zu wesentlichen Änderungen mit Einfluss auf die Wirtschaftlichkeitsanalyse oder die erzielten Emissionsverminderungen?

- Ja  
 Nein

Die Importmengen im Monitoringjahr 2021 waren tiefer als ex-ante geschätzt. Dies führt zu einer Abweichung der Emissionsverminderungen um 81%. Die Begründung hierzu ist in Kapitel 5.4 erläutert. Die Änderung hat keinen Einfluss auf die Zusätzlichkeit des Projektes.

Die Zusätzlichkeit für das Kalenderjahr 2022 ist in Kapitel 7 hergeleitet.

## 7 Sonstiges

Gemäss der Projektbeschreibung wird die Zusätzlichkeit im Jahr n+1 im Zuge der Verifizierung anhand der ex-post Daten des Jahres n bestimmt. Im vorliegenden Bericht wird die Zusätzlichkeit für das Jahr 2022 basierend auf den Preisen des Jahres 2021 bestimmt.

Die Berechnung der Zusätzlichkeit ist im Anhang A8.1 im Tabellenblatt «Additionalitäten» ersichtlich. Der Äquivalenzpreis berechnet sich aufgrund der folgenden Formeln:

$$\dot{A}K_{i,y} = \frac{K_{i,y} + MK_i}{KF_i}$$

Mit:

$\dot{A}K_{i,y}$	Äquivalenzkosten des Biotreibstoffes i im Kalenderjahr y [Rp./l]
$K_{i,y}$	Importkosten des Biotreibstoffes i im Kalenderjahr y [Rp./l]
$MK_i$	Mehrkosten des Biotreibstoffes i [Rp./l]
$KF_i$	Konversionsfaktor des Biotreibstoffes i
i	Biotreibstoff (Biodiesel = BD; Bioethanol = BE; HEFA = HEFA)
y	Kalenderjahr

Die Kosten  $K_{i,y}$  werden mit folgender Formel berechnet:

$$K_{i,y} = \frac{KI_{i,y} * 100}{IM_{i,y}}$$

Mit:

$KI_{i,y}$	Importkosten des Biotreibstoffes i im Jahr y [Rp./l]
$KI_{i,y}$	Summe der Importkosten Biotreibstoff i im Jahr y [CHF]
$IM_{i,y}$	Importmenge des Biotreibstoffes i im Jahr y [l]
i	Biotreibstoff (Biodiesel = BD; Bioethanol = BE; HEFA = HEFA)
y	Kalenderjahr

Die Kosten für den Biodiesel  $KI_{BD,y}$  werden aus den Veranlagungsverfügungen übernommen. Im Anhang A8.1 im Tabellenblatt «Additionalitäten» ist ersichtlich, dass die Äquivalenzkosten von Biodiesel [redacted] betragen und somit höher sind als die Referenzkosten für fossilen Diesel, welche [redacted] betragen. Das Projekt ist somit in Bezug auf Biodiesel zusätzlich. Im Tabellenblatt «Sensitivität» werden die Mehrkosten um 10% reduziert, die Äquivalenzkosten betragen dann noch [redacted]. Das heisst die Wirtschaftlichkeitsanalyse ist robust, die Äquivalenzkosten

sind auch bei einer Reduktion der Mehrkosten um 10% noch höher als die Referenzkosten. Es kann abschliessend festgehalten werden, dass die Zusätzlichkeit des Projektes für das Jahr 2022 gegeben ist.

## 8 Kommunikation zum Gesuch und Unterschriften

Der Gesuchsteller willigt ein, dass die Geschäftsstelle zu diesem Gesuch mit den folgenden Parteien kommunizieren und Dokumente austauschen kann:

Projektentwickler  ja  nein  
 Verifizierungsstelle  ja  nein  
 Standortkanton  ja  nein

### 8.1 Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Unterlagen

Das Bundesamt für Umwelt BAFU kann unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses Gesuchsunterlagen veröffentlichen (Art. 14 CO<sub>2</sub>-Verordnung).

Der Gesuchsteller erklärt sich im Namen aller betroffenen Personen mit der Veröffentlichung folgender Dokumente zum Projekt zur Emissionsverminderung im Inland („Kompensationsprojekt“) auf der Webseite des Bundesamts für Umwelt BAFU einverstanden:

#### Zustimmung zur Veröffentlichung

- Ich bin mit der Veröffentlichung dieses Dokuments einverstanden. Das Dokument enthält weder eigene Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse noch solche von Dritten.
- Ich bin mit der Veröffentlichung einer teilweise geschwärzten Fassung dieses Dokuments einverstanden, welche das Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis von allen betroffenen Personen wahrt. Diese zur Veröffentlichung bestimmte Fassung befindet sich im Anhang A1. Im Anhang A2 befinden sich die Begründungen, warum die von mir geschwärzten Passagen Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse darstellen.

Dokument	Version	Datum	Prüfstelle & Auftraggeber
Verifizierungsbericht (inkl. Checkliste)	1.0	25. April 2022	INFRAS AG, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

#### Zustimmung zur Veröffentlichung

- Ich bin mit der Veröffentlichung des Dokuments einverstanden. Das Dokument enthält weder eigene Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse noch solche von Dritten.
- Ich bin mit der Veröffentlichung einer teilweise geschwärzten Fassung des Dokuments einverstanden, welche das Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis von allen betroffenen Personen wahrt. Diese zur Veröffentlichung bestimmte Fassung befindet sich im Anhang A1. Im Anhang A2 befinden sich die Begründungen, warum die von mir geschwärzten Passagen Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse darstellen.

### 8.2 Unterschriften

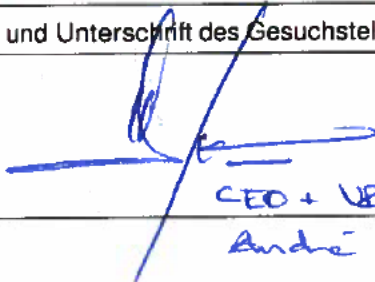
Der Gesuchsteller verpflichtet sich, wahrheitsgemässe Angaben zu machen. Absichtlich falsche Angaben werden strafrechtlich verfolgt.

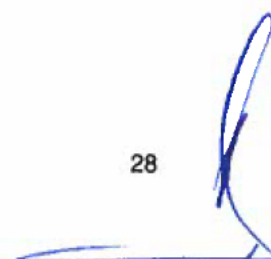
Ort, Datum	Name, Funktion und Unterschrift des Gesuchstellers
------------	--

Monitoringbericht von Projekten/Programmen zur Emissionsverminderung in der Schweiz

--	--

Gegebenenfalls 2. Unterschrift

Ort, Datum	Name, Funktion und Unterschrift des Gesuchstellers
Stans 27.04.2022	 CEO + VP President André Jeanneret



## Anhang

- A1. Geschwärzte Fassung Monitoringbericht  
- A1\_20220425\_Swissfuel\_Monitoring\_2021\_öffentlich
- A2. Begründung für Schwärzungen Monitoringbericht  
- A2 und A4\_Begründung für Schwärzungen
- A3. Geschwärzte Fassung Verifizierungsbericht  
- A3\_0192-SwissFuel-VER Zyklus6-Verifizierungsbericht\_öffentlich
- A4. Begründung für Schwärzungen Verifizierungsbericht  
- A2 und A4\_Begründung für Schwärzungen
- A5. Belege für Angaben zum Projekt/Programm inkl. Vorhaben.  
(z. B. Umsetzungsbeginn, Protokolle Inbetriebnahme, Standort und Systemgrenzen, Produkteblätter und technische Datenblätter)  
n.a.
- A6. Belege bzgl. Abgrenzung zu anderen Instrumenten  
(z.B. Finanzhilfen, Doppelzählungen, Wirkungsaufteilung)  
- Anhang A6.1 Verkaufsrechnungen\_Beispiele
- A7. Unterlagen zum Monitoring.  
(z.B. Informationen zur Nachweismethode, Belege zu Parametern und zur Datenerhebung, Belege zu Messdaten und Vorhaben)  
- Anhang A7.1 ██████████ Kontrollmitteilungen  
- Anhang A7.2 Veranlagungsverfügungen Zoll 2021  
- Anhang A7.3 Veranlagungsverfügungen MWST 2021  
- Anhang A7.4 Verkaufsstatistik 2021  
- Anhang A7.5 Auszug Swiss Impex  
- Anhang A7.6 Verlängerung Steuererleichterung  
- Anhang A7.6 Mitteilung Verlängerung CO2-Reduktionsziele bis 2024  
- Anhang A7.7 Referenzpreise fossil BFE 2021  
- Anhang A7.8 Marktpreise 2021  
- Anhang A7.9 Laboranalysen
- A8. Unterlagen zur Berechnung der erwarteten Emissionsverminderungen  
- Anhang A8.1 Mastersheet
- A9. Unterlagen zu den wesentlichen Änderungen  
n.a.



